

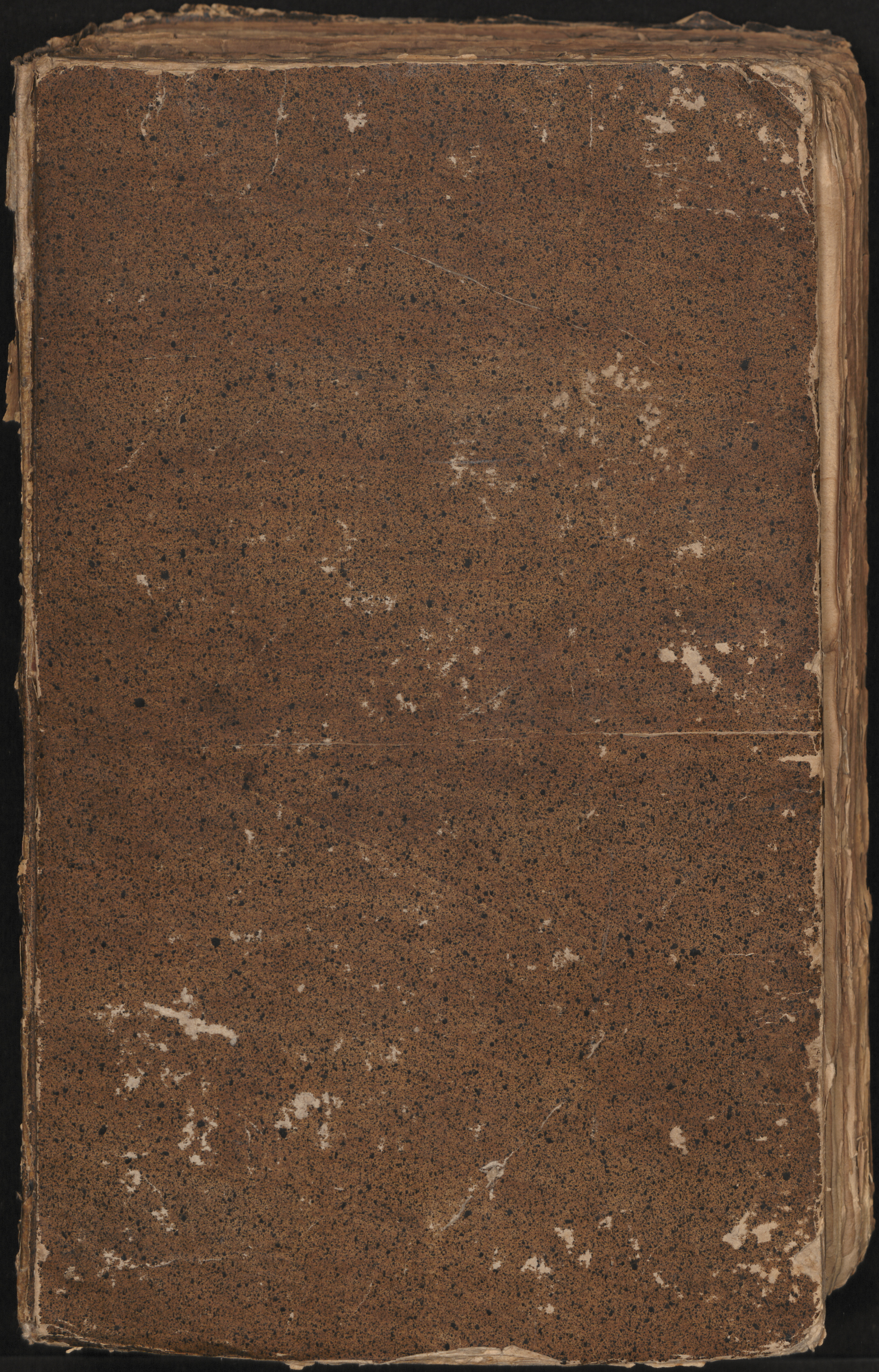
Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Wir fügen Euch ... hirmit gnädigst zu wissen/ welcher gestalt bey Uns die gesambte Kauff- und Handels-Leute/ auch Haaken in Unserm Lande sich abermahl daher Supplicando beschweret/ daß nicht allein in die Hüttenmeister/ Schultzen und Bauren in hiesigen Landen/ sondern auch Frembde/ wieder unser ergangenes Verbot/ Hopffen/ Felle/ Honig/ Saltz/ Ther/ Kese/ Hering/ Rotscher und andere Haackwahren auffkauffen/ verfahren und feil haben/ wodurch ihnen ihre Nahrung entzogen ... : gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 20. Iunii Anno 1690

[S.l.], 1690

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769494870>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

1690

~~48~~

64

Handwritten note: Auf den selbennurigenen 13
ausfuhrten Länken nicht und
sonderem Länken 2. 20. Juny.

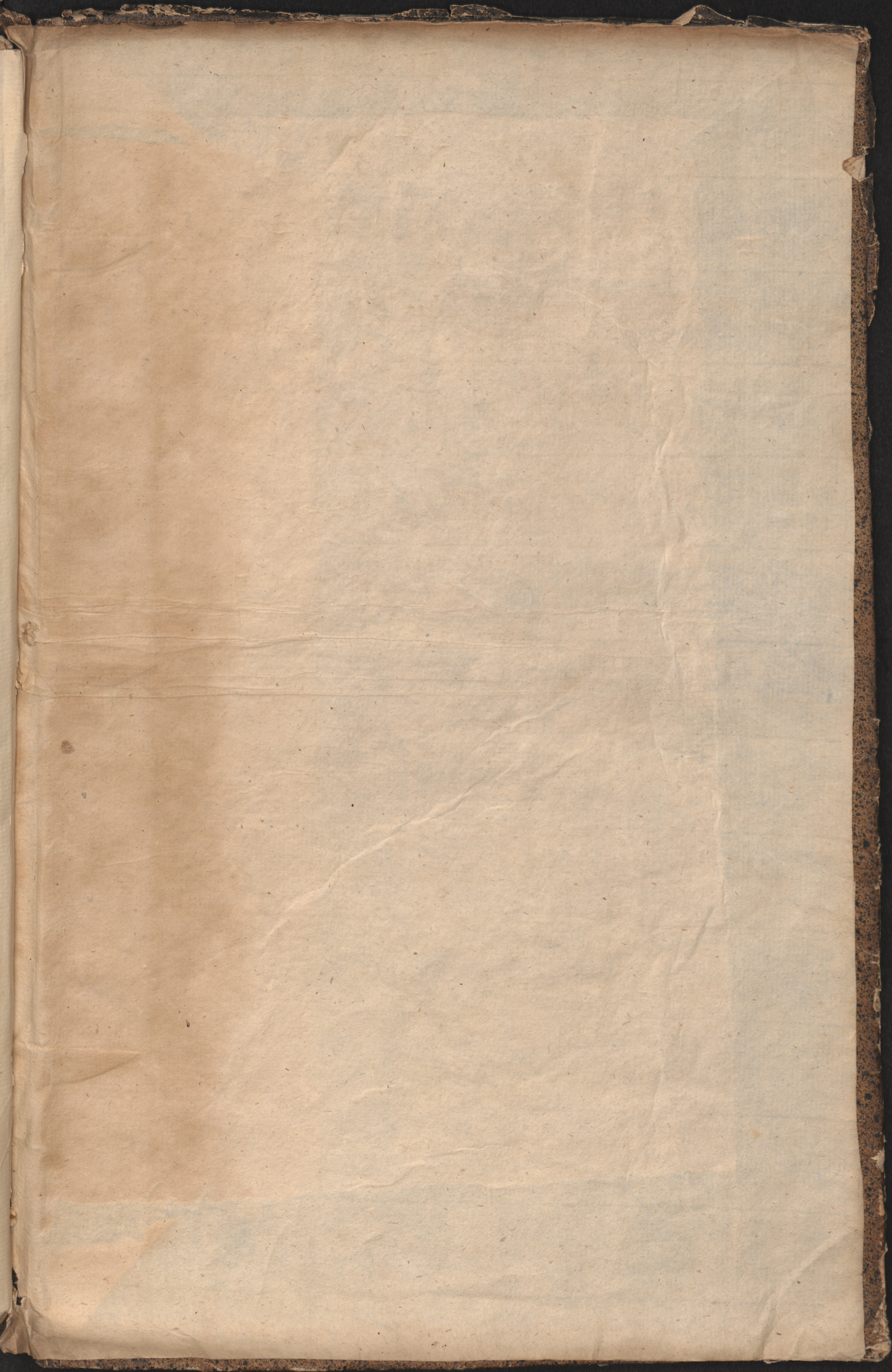


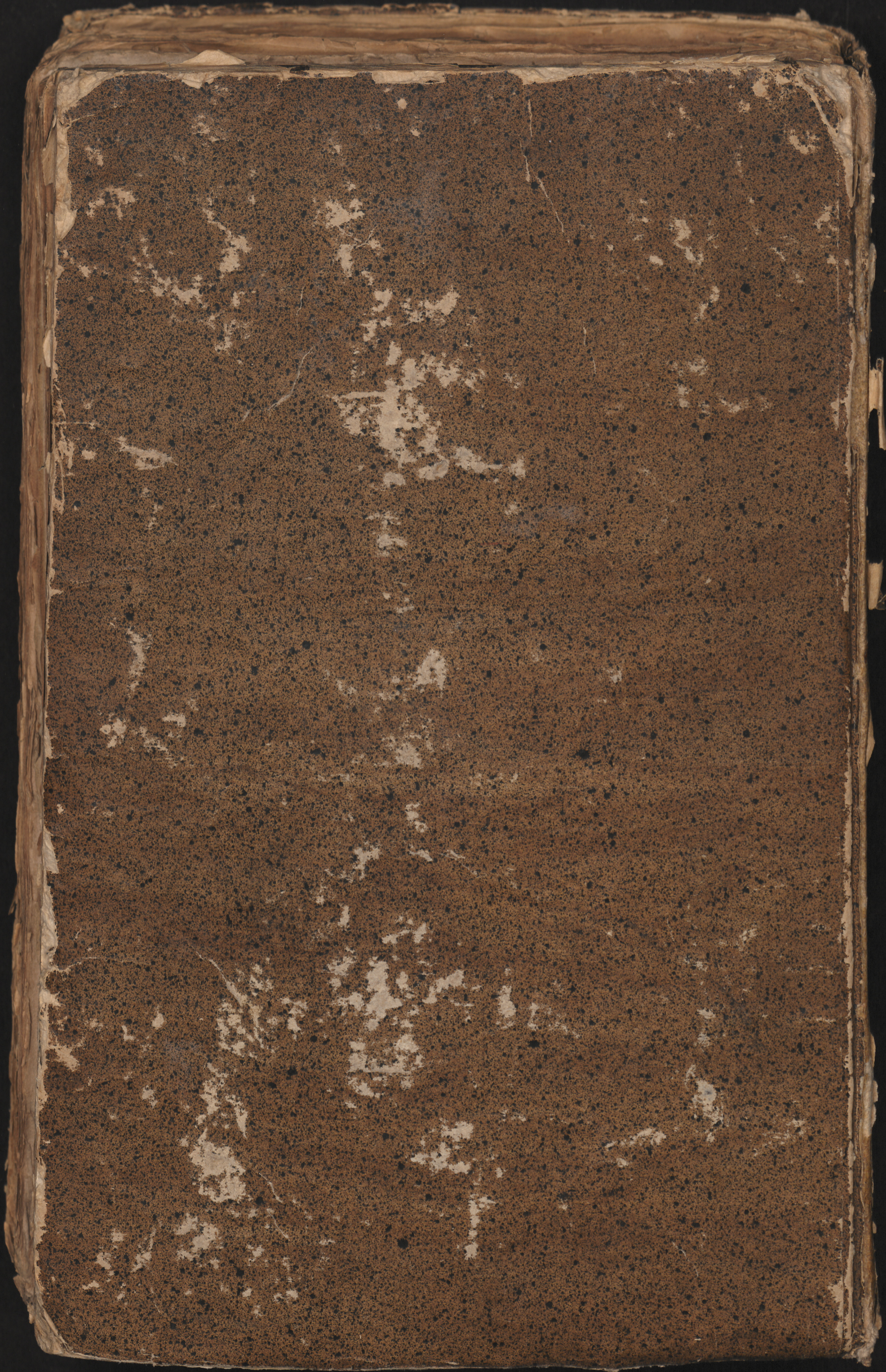
Christian
des Gnaden/**B**erg zu **R**eßensburg/**T**OT:IT.
Aldwig/**V**on

Wir fügen Euch / denen Ehrbaren und Ehrsamten / Unseren lieben Getreuen / sämtlichen
Haupt- und Ampt- Leuten / Ruchmeistern / Zunftschreibern / Zöllnern und Getreits- Leuten / wie
auch Bürgermeistern / Stadtschreibern / Gerichten und Kästen Unserer Städte in Unserm Herzog-
thumb Meßenburg hirtmit gnädigt zu wissen / welcher gestalt bey Uns die gesambte Kauff- und
Handels- Leute / auch Haacken in Unserm Lande sich abermahl daher Supplicando beschweret / das nicht
allein die Hüttenmeister / Schulken und Bawen in hiesigen Landen / sondern auch Fremde /
wieder unser ergangenes Verbot / Hopffen / Selle / Honig / Salk / Eher / Kere / Hering / Rostfischer
und andere Haackwahren auffkauffen / befahren und feil haben / wodurch ihnen ihre Trachtung ent-
zogen / und sie / dem gemeinen Weyen fernern beytrag zu thun / unfüchtig gemacht wurden / des-
falls Uns dann / sie umb Abstellung solcher eingriffe und unordnung unterhängigt ersuchet. Wann nun
dergleichen unternehmen Unser Policey- Ordnung zu wider laufft / gestalt die Städte auff solche Handtsierung
und Kauffmanschaften gewidmet / und die Bürger dahingegen die Contributions abtragen müssen / daher
Wir der Supplicanten petico in Gnaden deferiret. und Unsere am 7. Octobr. des. 1687. Jahres diesfalls aufgetas-
sete Verordnung renoviret haben. Als verordnen Wir hie mit nachmahls allen und jeden Hüttenmeistern Un-
ser Herzogthums dergleichen Bürgerl. Handtsierung in Auff- und Verkaufung der Haacken und anderer
Kauffmanns. Wahren / bey Confiscation der Wahren und Erwegung 30. Reichstaler Ruckauscher Straffe / totes
quoyes ein jeder darüber betroffen wird / imgleichen Unseren Unterschänen und denen Fremden den Hopffen/
Salk / Honig / Salk / Ehere / Kere / Hering / Rostfischer und anderer Haack- Wahren Handel / bey gleichmäßiger confisca-
tion der Wahren und wiffküßl. Straffe. Und befehlen darauff allen und jeden Unseren Haupt- und Ampt-
leuten / Ruchmeistern / Zunftschreibern / Zoll- und Getreits- bedienten / auch Bürgermeistern / Stadtschreibern / Ge-
richt und Kästen jedes Orts gnädigt und ernstlich / das Sie über diese Unsere Verordnung streiff und fest hal-
ten / also wieder die Contravenienten / Hüttenmeister / Schulken / Bawen und Fremde die Execution, mit confisca-
tion der Wahren und exigierung der benannten Straffe / ohn einige Commiventz, berichten und die Brüche Uns
zu Rechnung subren / wie denn auch Unsere Zöllner / dergleichen bey den Zollstädten ankommende / mit Hopffen/
Selle / Salk / Honig / Eher / Kere / Hering / Rostfischer und anderen Haack- Wahren zum wiederverkauf beladene und
den Personnen / welchen es in diesem Satz verbotten / zugehörige Baur- Wagen und Karren / nicht durch passi-
ren lassen / sondern anhalten / und dabon zu Unser ferner Verordnung unterhängigt anbero berichten / solches al-
ders Sie auch samts und sonders / als sieb ihnen ist / Unsere Ungnade und arbitrar Straffe zu vermeiden / nicht an-
Unserm Jurist. Sunstigel / und gegeben auff Unser Residenz und Befestung Schwerin / den 20. Junii Anno 1690.



Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Christian
Augustus Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Tot: Tit.
Adwrig / von

Sie fügen Euch / denen Ehrbaren und Ehrfamen / Unseren lieben Getrewen / sämptlichen Haupt- und Ambt- Leuten / Ruchmeistern / Amtschreibern / Zöllnern und Getreits- Leuten / soie auch Bürgermeistern / Stadtschöppen / Gerichten und Räthen Unserer Städte in Unserem Herzog- thumb Mecklenburg hiemit gnädigt zu wissen / welcher gestalt bey Uns die gesamte Kauff- und Handels- Leute / auch Haaken in Unserem Lande sich abermahl daher supplicando beschweret / das nicht allein die Hüttenmeister / Schulzen und Bawen in hiesigen Landen / sondern auch Fremde / wieder unser erzogliches Verbot / Hopffen / Gelle / Honig / Salk / Eher / Kesse / Hering / Rotscher / und andere Haackwahren auffkauffen / verfahren und feil haben / wodurch ihnen ihre Nahrung ent- zogen / und sie / dem gemeinen Wesen fernern beytrag zu thun / unthätig gemacht würden / des- falls Uns dann / sie umbs Abstellung solcher eingriffe und unordnung unterhängig ersüchet. Wann nun dergleichen unternehmen Unser Policy- Ordnung zu wieder laufft / gestalt die Städte auff solche Handthierung und Kauffmanschaften gewidmet / und die Bürger dahingegen die Contributiones abtragen müssen / daher Wir der Supplicaten petito in Gnaden deferret. und Unsere am 7. Octobr. des 1687. Jahres diesfalls aufgestell- te Verordnung renoviret haben. Als verbleiben Wir hiemit nachmahls allen und jeden Hüttenmeistern Un- sers Herzogthums dergleichen Bürgerl. Handthierung in Luft- und Verkauffung der Haacken und anderer Kauffmanns. Wahren / bey Confiscation der Wahren und Exegung so. Reichthiger rucalscher Straffe / totes quoyes ein jeder darüber betroffen wird / imgleichen Unseren Unterschänen und denen Fremden den Hopffen / Salk / Honig / Salk / Ehere / Kesse / Hering / Rotscher und anderer Haack- Wahren Handel / bey gleichmäßiger confisca- rung der Wahren und walfürl. Straffe. Und befehlen darauff allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt- Leuten / Ruchmeistern / Amtschreibern / Zoll- und Getreits- bedienten / auch Bürgermeistern / Stadtschöppen / Ger- richt und Räthen jedes Obreis gnädigt und ernstlich / das Sie über diese Uniere Verordnung streiff und fest hal- ten / also wieder die Contravenienten / Hüttenmeister / Schulzen / Bawen und Fremde die Execution. mit confisca- rung der Wahren und exegung der benannten Straffe / ohn einige Conniventz. verichten und die Brüche Uns zu Rechnung führen / wie denn auch Uniere Zöllner / dergleichen bey den Zollstädten ankommende / mit Hopffen / Gelle / Salk / Honig / Ehere / Kesse / Hering / Rotscher und anderen Haack- Wahren zum wiederverkauf beladene und den Per-sonen / welchen es in diesem Edict verboten / zugehörige Baur- Wagen und Karren / nicht durch passi- ren lassen / sondern anhalten / und davon zu Unier fernere Verordnung unterhängig anbero verichten / solches al- les Sie auch samdt und sonders / als sich ihnen ist / Uniere Uingnade und arbitrar Straffe zu vermeiden / nicht an- ders halten sollen. An dem geschicht Unier gnädigster auch erster Big und Meynung. Ubrkündlich unter Unserm Fürstl. Zunftel / und gegeben auff Unser Rejdenz und Besung Schwerin / den 20. Junii. Anno 1690.

